

Ausfüllhinweise zu den Gewerbeanzeigen

Die nachstehenden Ausfüllhinweise sollen Sie beim Ausfüllen der einzelnen Formularfelder der [Gewerbe - Anmeldung](#), der [Gewerbe - Abmeldung](#) und der [Gewerbe - Ummeldung](#) unterstützen und Ihnen so das Ausfüllen vereinfachen. Die Ausfüllhinweise sind nicht abschließend. Sollten Ihnen die Hinweise bei dem ausfüllen Ihrer Gewerbeanzeige nicht weiterhelfen, wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiter der Unteren Gewerbebehörde.

1. Gewerbe – Anmeldung (GewA1)

Der Beginn eines stehenden Gewerbes ist unter Verwendung des Vordruckes [Gewerbe - Anmeldung](#) (GewA 1) schriftlich anzuzeigen. Unter dem Beginn eines Gewerbes im Sinne des § 14 Abs. 1 GewO ist nicht nur die Neuerrichtung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle zu verstehen, sondern auch die Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z.B. durch Kauf, Pacht) sowie die Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine andere Rechtsform. Die Verlegung eines Betriebes aus den Verwaltungsbereich einer Behörde (z.B. Stadt) in den Bereich einer anderen Behörde ist bei der einen Behörde als Aufgabe, bei der anderen Behörde als Neueinrichtung zu behandeln.

Feld-Nr. 1 und 2

Bei natürlichen und bei juristischen Personen, deren Firma in Handelsregister eingetragen ist, muss sowohl eine genaue Rechtsform sowie der genaue Firmenname angegeben werden. Wird für eine schon gegründete aber noch nicht im Handelsregister eingetragene juristische Person (z.B. eine GmbH) eine Gewerbeanzeige erstattet, ist außer der Vorlage einer Anschrift des notariell beurkundeten Gründungsvertrages eine Vollmacht der Gründer zu fordern, dass das betreffende Unternehmen schon vor seiner Handelseintragung den Beginn eines Gewerbes anmelden soll. Bei nachweislich bereits gegründeten aber noch nicht in dem betreffenden Register eingetragene juristische Person ist hinter der Firma der Zusatz "(in Gründung)" einzufügen.

Bei einer GbR ist auf der Gewerbeanzeige ein Hinweis auf den oder die anderen Gesellschafter einzutragen (Feld-Nummer 1). Hierbei reichen Name und Vorname aus. Ebenso muss bei einer KG jeder persönlich haftender Gesellschafter (der auch eine juristische Person sein kann z.B. bei einer GmbH & Co. KG) eine Gewerbeanzeige erstatten; die Kommanditisten einer KG nur dann, wenn sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen.

In dem Feld-Nummer 1 und 2 der Vordrucke sind jeweils die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen; falls es sich bei den Gesellschaftern um juristische Personen handelt (z.B. wenn eine GmbH persönlich haftende Gesellschafterin einer GmbH & Co. KG ist), sind bei den Feld-Nummern 1 und 2 der Vordrucke unter den Angaben für juristische Personen zusätzlich noch die Angaben für die betreffenden Personengesellschaften zu machen.

Ebenfalls gilt Entsprechendes für den nichtrechtsfähigen Verein i. S. § 54 BGB, bei dem nur die geschäftsführungsbefugten Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als Gewerbebetreibende anzusehen sind. Dementsprechend sind auch bei einem zur Eintragung im Vereinsregister gegründeten, dort aber noch nicht eingetragenen Verein bis zur seiner Eintragung nur die geschäftsfähigen Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als anzeigepflichtige Gewerbebetreibende anzusehen, weil ein solcher ("Vor"-)Verein nach der Rechtsprechung bis zu seiner Registereintragung als nichtrechtsfähiger Verein angesehen wird.

Felder 3 bis 9

Hier erfolgen die Angaben zur Person des Gewerbebetreibenden; bei juristischen Personen die Angaben für den geschäftsführenden Gesellschafter. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, bitte das [Beiblatt zur Gewerbe- An- / Ab- / Ummeldung](#) benutzen.

Sonderfall **Aktiengesellschaft** (AG)

Bei einer AG wird auf die Aufgabe der vertretungsberechtigten Personen verzichtet; hier erfolgt im Feld 3 die Angabe - der Vorstand - .

Feld 10

Hier ist die Anzahl der geschäftsführenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft nach außen vertreten, anzugeben.

Feld 11

Bei Zweigniederlassungen bzw. unselbstständigen Zweigstellen erfolgen hier die Angaben für den verantwortlichen Betriebs(teil)leiter.

Feld 12

Angabe der Adresse der Betriebsstätte im Zuständigkeitsbereich der Behörde. (Ist abweichend von Sitz der Hauptniederlassung, wenn sich diese außerhalb der Zuständigkeit unserer Behörde befindet.)

Feld 13

Wenn nur eine Betriebsstätte besteht, wären hier die gleichen Angaben zu machen, wie in Feld 12.

Hauptniederlassungen, Zweigniederlassung und unselbstständige Zweigstellen

- Eine **Hauptniederlassung** (HNL) stellt den Mittelpunkt des Geschäftsverkehr für den betreffenden Betrieb eines Gewerbes dar, der sich bei Personengesellschaften und juristischen Personen am Sitz des Unternehmens befindet (§ 106 Abs. 2 HGB, § 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG). Eine Hauptniederlassung ist auch dann gegeben, wenn daneben keine Zweigniederlassungen oder eine unselbstständige Zweigstellen betrieben werden, sie kann auch in der Wohnung des Gewerbebetreibenden (z.B. eines Maklers) liegen.
- Anzeigepflichtig ist eine **Hauptniederlassung** auch dann, wenn vor ihr aus nur die Tätigkeit ihrer Zweigniederlassung oder unselbstständigen Zweigstelle geleitet wird.
- Eine **Zweigniederlassung** (ZWNL) kann entsprechend dem handelsrechtlichen Begriff der Zweigniederlassung (§ 13 HGB) dann angenommen werden, wenn ein Betrieb mit selbstständiger Organisation, selbstständigen Betriebsmitteln und gesonderter Buchführung besteht, dessen Leiter Geschäfte selbstständig abzuschließen und durchzuführen befugt ist.
- Der Begriff der **unselbstständigen** Zweigstelle (unselbstständige ZWST) umfasst jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dient (z.B. ein Auslieferungslager). Sogenannte Baustellen, welche von einem Bauunternehmer für die Durchführung eines Bauvorhabens eingerichtet werden, stellen in der Regel keine unselbstständigen Zweigstelle dar. Anderes zu bewerten sind jedoch sogenannte Baubüros auf „langfristigen“ Großbaustellen, insbesondere wenn von dort unmittelbare Geschäfte mit Dritten abgewickelt werden.
- Für **jede** Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist **eine** eigene Anzeige bei der für sie örtlich zuständige Behörde zu erstatten.

Feld 14

- Bei Verlegung des Gewerbes aus einem anderem Verwaltungsbereich wird hier die letzte Anschrift des Betriebes angegeben.

Feld 15 - Angemeldete Tätigkeit

- Den Angaben über die Tätigkeit des Betriebes kommen besondere Bedeutungen auch für die Beurteilung der Fragen zu, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb des betreffenden Gewerbes erfüllt sind.
- Der Gegenstand der angemeldeten Tätigkeit muss daher genau bezeichnet werden. Nicht zulässig sind nur allgemein gehaltene Angaben, wie z.B. „Handel mit Waren aller Art, Montageservice, Handel mit erlaubten Waren“. Nach diesen Angaben sind weder eine statistische Einordnung des Betriebes möglich noch können die

zuständigen Behörden ihren gesetzlich vorgeschriebenen Kontroll- und Überwachungsaufgaben nachgehen.

Bitte beachten sie außerdem: Falls mehr als eine Tätigkeit angegeben wird, ist der Tätigkeitsschwerpunkt durch Unterstreichung, durch Großbuchstaben oder, falls dies nicht möglich ist, in anderer geeigneter Art zu kennzeichnen, wenn die Leistungsangebote der angegebenen Tätigkeiten technisch oder fachlich miteinander zusammenhängen oder sich wirtschaftlich ergänzen. Ist dies nicht der -Fall, sollen dem Anschein nach mehrere Gewerbe gleichzeitig begonnen werden, sind diese dann auch jeweils gesondert anzuzeigen (auf getrennten Vordrucken).

Feld 16

Geben sie hier an, ob das Gewerbe einen Nebenerwerb, z.B. neben einer Tätigkeit als Arbeitnehmer oder einer anderen selbstständigen, eventuell auch freiberuflichen Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Feld 17

Hier ist anzugeben, ab wann mit der gewerblichen Tätigkeit tatsächlich begonnen werden soll (z.B. Geschäftseröffnung).

Feld 18

Diese grobe Zuordnung des Gewerbebetriebes richtet sich u.a. auch nach dem Schwerpunkt der unternehmerischen Tätigkeit (s. Ausführung zu Feld 15). Wenn Sie industrielle Waren produzieren, kreuzen Sie hier - **Industrie** - an. Üben sie ein Gewerbe aus, welches in Anl. A oder B der Handwerksordnung aufgeführt ist, wäre - **Handwerk** - anzukreuzen. Steht der Handel mit Waren im Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit kreuzen Sie - **Handel** - an. Die Einbindung von Dienstleistungen aller Art (Finanzdienstleistungen, Solarien, hauswirtschaftlichen Dienstleistungen) wird in der Kategorie - **Sonstiges** - geführt. Sollte sich die Tätigkeit des Unternehmens nicht korrekt abgrenzen lassen, ist auch eine **Kombination mehrerer Kategorien** möglich.

Feld 19

Diese Angaben sollen den aktuellen Stand der im Unternehmen beschäftigter Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme darstellen. Es sollen also keine Angaben zu in der Zukunft geplanten Einstellungen gemacht werden, sondern nur die Arbeitgeber angegeben werden, die bei Beginn der Tätigkeit beschäftigt sind. Wenn zu diesem Zeitplan keine Arbeitnehmer beschäftigt sind, kreuzen sie bitte - **keine** - an.

Feld 20

Auf die Erläuterung zu Feld 14 wird verwiesen.

Feld 21

Wer die Aufstellung von Automaten jeder Art (Waren-, Leistungs- u. Unterhaltungsautomaten) als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten.

Feld 22

Dies betrifft Gewerbebetreibende im Reisegewerbe, die gemäß § 55a Abs. 1 Nr. 3,9 und 10 keine Reisegewerbekarte benötigen.

Feld 26

Bei Übernahmen eines bereits bestehenden Betriebes oder bei Wechsel der Rechtsform (Felder 23 / 24) geben Sie hier den Namen des früheren Inhabers bzw. den ehemaligen Namen der Gesellschaft an.

Feld 28

Wenn Sie ein erlaubnispflichtiges Gewerbe ausführen, bitte hier die Daten angeben. (Kopie der Erlaubnis beifügen!)

Feld 29

Wenn Sie zur Ausübung der Tätigkeit eine Handwerkskarte benötigen, füllen Sie das Feld aus und legen eine Kopie der Handwerkskarte bei bzw. legen Sie diese bei Abgabe in der Behörde vor.

Felder 30 und 31

Hier sind bei Ausländern die erforderlichen Angaben zu machen.

Felder 32 und 33

Vergessen Sie nicht, Ihre Gewerbe - Anmeldung zu datieren und zu unterschreiben!

2. Gewerbe – Ummeldung (GewA2)

Die Verlegung eines stehenden Gewerbebetriebes innerhalb des Bereichs der Behörde sowie der Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes oder die Ausdehnung auf Waren- oder Leistungen, die bei dem Gewerbebetrieb der bereits früher angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, ist unter Verwendung des Vordrucks Gewerbe - Ummeldung (GewA2) anzuzeigen.

Grundsätzlich wird auf die Erläuterung zur Gewerbeanmeldung verwiesen.

Feld 15

Wenn die Gewerbebestätigung erweitert wird, ist hier die neue und zusätzlich ausgeübte Tätigkeit anzugeben.

Feld 16

Hier ist die Tätigkeit einzutragen, die bereits ausgeübt wurde; i.d.R. gemäß ihrer vorliegenden Gewerbeanzeige.

Es muss keine Anzeige erfolgen, wenn ein Teil einer bereits angezeigten Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird (z.B. angemeldete Tätigkeiten Groß- und Einzelhandel, aber Großhandel wird nicht mehr ausgeübt.).

Feld 16a

Bei Umzug des Unternehmens innerhalb der Gemeinde bitte hier - Betriebsverlegung - angeben. Hier können jedoch auch freiwillige Angaben gemacht werden, wie z.B. Aufgaben von Tätigkeiten (s. Feld 16) Namensänderungen u.ä.

Feld 17

Hier ist anzugeben, ab wann mit der gewerblichen Tätigkeit tatsächlich verlegt/geändert werden soll (z.B. Betriebssitzverlegung).

Felder 32 und 33

Vergessen Sie nicht, Ihre Gewerbe - Ummeldung zu datieren und zu unterschreiben!

3. Gewerbe – Abmeldung (GewA3)

Die Aufgabe eines stehenden Gewerbebetriebes ist unter Verwendung des Vordruckes Gewerbe - Abmeldung (GewA 3) anzuzeigen. Eine Aufgabe i.S. des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO liegt bei einer vollständigen Aufgabe einer Hauptniederlassung, Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle vor. Eine Aufgabe lediglich eines Teils der bisher angemeldeten Tätigkeit ist daher nicht anzeigepflichtig, ebenso eine nur vorübergehende Einstellung des Betriebes (z.B. eines sog. Standcafes oder eines Skilifts, die nur während bestimmter Jahreszeiten betrieben werden).

Beachten sie bitte die Erläuterung unter 1. Gewerbeanmeldung!

Feld 14

Wenn sie beabsichtigen, den Betriebssitz in eine andere Gemeinde zu verlegen, bitte dieses Feld ausfüllen und die zukünftigen Betriebsanschrift benennen.

Feld 15

Die benötigten Angaben finden Sie auch auf der Gewerbeanmeldung bzw. -ummeldung.

Feld 17

Hier ist das Datum anzugeben, an dem die Geschäftstätigkeit tatsächlich eingestellt wurde; dies kann unter Umständen vom Tag der Vornahmen der Abmeldung (Feld 32) abweichen

Felder 23 bis 25

Hier sind Mehrfachnennungen möglich.

Bei der Variante "Umwandlungsgesetz" wird für den durch die Umwandlung "verschundenen" Betrieb eine Abmeldung notwendig, gleichzeitig mit einer Anmeldung für den neugegründeten Betrieb.

Feld 26

Sollte Ihnen der Name des zukünftigen Gewerbebetreibenden bzw. der neue Firmenname bekannt sein, tragen Sie die Angaben hier ein.

Feld 27

Hier werden die Gründe eingetragen, die zur Aufgabe des Betriebes geführt haben.

Felder 32 und 33

Vergessen Sie nicht, Ihre Gewerbeanzeige zu datieren und zu unterschreiben!

Ansprechpartner: Stadt Ilmenau
Stadtverwaltung
Ordnungsamt
SG Gewerbeangelegenheiten
Am Markt 7
98693 Ilmenau

Tel. 03677-600105 bis 106
Fax: 03677-600220
E-Mail: gewerbe@ilmenau.de
Internet: <http://www.ilmenau.de>

(Stand Dezember 2009)